

Von: [REDACTED]@bra.nrw.de>

Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 18:05

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Digitale Risswerke von stillgelegten Bergwerken des
"Nichtsteinkohlenbergbaus" in NRW

Liebe [REDACTED]

vielen Dank für das sehr konstruktive Telefonat, das wir heute morgen in der o. a. Angelegenheit geführt haben.

Zurzeit besteht noch keine technische und juristische Einigkeit zwischen der BGE und unserem Hause hinsichtlich des Umfangs der Datenabgabe für die stillgelegten Bergwerke des „Nichtsteinkohlenbergbaus“ in NRW (s. auch Ergebnisprotokoll der Telefonkonferenz vom 07.05.2020).

Wie heute morgen telefonisch zugesagt und bereits erörtert, übersende ich Ihnen nun folgende drei Vorschläge für mögliche Lösungen, die auch mit unserem vorgesetzten Ministerium abgestimmt sind und die nach unseren Prioritäten aufgeführt sind, um unsere Mitwirkungspflicht diesbezüglich fristgerecht zu erfüllen, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Entscheidung:

Lösungsvorschlag 1:

Wir präferieren die Einrichtung eines WMS-Dienstes, über den Sie die digitalen Risswerke von stillgelegten Bergwerken des „Nichtsteinkohlenbergbaus“ abrufen können, um die von Ihnen benötigten dreidimensionalen Vergleichskörper der bergbaulich beanspruchten Bereiche (Umhüllenden) zu ermitteln, die gemäß § 6 StandAG als wesentliche Unterlagen von Ihnen veröffentlicht werden. Dieser WMS-Dienst könnte von unserem Dienstleister erstellt werden. Die entstehenden Kosten würden zu Lasten der BGE gehen müssen, weil dieser WMS-Dienst nicht vorhanden ist. Bezüglich der Beantwortung von technischen Fragen, die z. B. die Möglichkeiten betreffen, den WMS-Dienst für die Erledigung Ihrer Aufgaben zu nutzen, bitte ich Sie, sich an [REDACTED] zu wenden.

Lösungsvorschlag 2:

Wir stellen Ihrem Dienstleister die digitalen Risswerke von stillgelegten Bergwerken des „Nichtsteinkohlenbergbaus“ in unserem Hause zur Verfügung, um die von Ihnen benötigten dreidimensionalen Vergleichskörper der bergbaulich beanspruchten Bereiche (Umhüllenden) zu ermitteln, die gemäß § 6 StandAG als wesentliche Unterlagen von Ihnen veröffentlicht werden. Hierzu würden wir in unserem Hause unter Einhaltung der derzeit geltenden coronapandemiebedingten Abstands- und Hygieneregeln unseres Hauses einen IT-Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, der einen uneingeschränkten Zugriff auf unser digitales Rissarchiv ermöglicht. Eine Aushändigung der digitalen Risswerke an Sie wäre in diesem Fall nicht erforderlich und würde nicht erfolgen.

Lösungsvorschlag 3:

Wir stellen Ihnen die digitalen Risswerke von stillgelegten Bergwerken des „Nichtsteinkohlenbergbaus“ zur Verfügung, um die von Ihnen benötigten dreidimensionalen Vergleichskörper der bergbaulich beanspruchten Bereiche (Umhüllenden) zu ermitteln, die dann gemäß § 6 StandAG als wesentliche Unterlagen ausschließlich von Ihnen veröffentlicht werden. Diese Datenabgabe würde unter der Voraussetzung erfolgen, dass wir mit Ihnen eine Nutzungsvereinbarung schließen, die sicherstellt, dass unsere ordnungsrechtlichen Bedenken, die wir Ihnen bereits ausführlich dargestellt haben, ausgeräumt werden. Im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung wäre insbesondere zu regeln, dass die zur Verfügung gestellten digitalen Risswerke nicht veröffentlicht werden. Das gilt auch bei der von Ihnen vorgeschlagenen Anonymisierung von Risswerkinhalten. Diese Nutzungsvereinbarung wird zurzeit von uns erstellt.

Wir hoffen, dass einer der o. a. Lösungsvorschläge für Sie annehmbar ist. Wegen der laufenden Fristen bitten wir Sie, uns bis spätestens zum **27.05.2020** eine Rückmeldung zukommen zu lassen, welche Lösung wir mit Ihnen umsetzen sollen.

In Abhängigkeit von Ihrer Auswahl einer Lösung würde dann noch zu klären sein, wie und wann von Ihrem Dienstleister die Informationen zu den Risswerken zu erfassen sind, die noch nicht bei uns digital vorliegen. Das betrifft die Risswerke der stillgelegten Steinkohlenbergwerke [REDACTED] und [REDACTED] und der aktiven Bergbaubetriebe in NRW außerhalb des Braunkohlenbergbaus.

Wir bekunden an dieser Stelle noch einmal, dass wir Sie selbstverständlich im Rahmen der gesetzlich beschriebenen Mitwirkungspflichten weiterhin unterstützen werden. Wir gehen daher davon aus, dass gemäß § 22 Abs. 2 StandAG alle bergbaulich beanspruchten Bereiche in NRW bereits in Ihrem ersten Zwischenbericht vollständig ausgewiesen werden.

Bitte senden Sie mir auch, wie von Ihnen zugesagt, den von Ihnen korrigierten Entwurf des Ergebnisprotokolls vom 07.05.2020, den ich Ihnen am 18.05.2020 übersandt hatte, kurzfristig zu.

Gerne stehe ich Ihnen oder [REDACTED] für weitere Erläuterungen zur Verfügung. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis! Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Arbeitstag und bleiben Sie gesund!

Gruß und Glückauf
Im Auftrag:

gez. [REDACTED]

--

[REDACTED]
- Hauptdezernent -

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung „Bergbau und Energie in NRW“,
Dezernat 65 – Markscheidewesen, Rechtsangelegenheiten –
Telefon: +49293182 [REDACTED]
Mobil (dienstlich): +49 [REDACTED]
[REDACTED]@bra.nrw.de

Bei irrtümlichem Erhalt dieser E-Mail informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.
Unerlaubtes Kopieren und Weiterleiten ist nicht gestattet.

